## Beitragsordnung Rhein-Neckar-Lacrosse e.V.

Der Vorstand der Vereins Rhein-Neckar-Lacrosse e.V. hat am 2. März 2020 auf Grundlage von § 8 der Satzung folgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung Rhein-Neckar-Lacrosse e.V.:

- 1) Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird monatlich erhoben, Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 2) Die Beiträge werden jeweils zum ersten Werktag des laufenden Halbjahres eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
- 3) Der monatliche Beitrag beträgt:

a)	Für Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr):	9,50€
b)	Für Minderjährige:	6,00€
c)	Schüler, Studenten, Auszubildende ab vollendetem 18. Lebensjahr:	7,50 €
d)	Fördermitglied der Stufe I:	2,50€
e)	Fördermitglied der Stufe II:	5,00€
f)	Fördermitglied der Stufe III:	7,50 €
g)	Fördermitglied der Stufe IV:	10,00€
h)	Fördermitglied der Stufe V:	15,00€
i)	Fördermitglied der Stufe VI:	25,00 €

- 4) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr in Höhe von 25,00 € für Mitglieder gemäß
  § 5 Nr. 1 lit. a. und b. der Satzung.
- 5) Es können Sonderumlagen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Sonderumlagen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der jährliche Höchstbetrag ist der Satzung zu entnehmen.
- 6) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände von der Beitragspflicht oder Arbeitsleistung befreien oder die Beiträge stunden.
- 7) Arbeitsleistung:
  - a) Alle Mitglieder gemäß § 5 Nr. 1 lit. a. und b. der Satzung ab dem vollendeten 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr müssen jährlich 10 Stunden Arbeitsleistung zur Förderung und Verwirklichung des Vereinszwecks erbringen.

- b) Die Ableistung der Arbeitsstunden muss durch einen vom Vorstand/Erweiterten Vorstand/Trainer abgezeichneten Arbeitszettel nachgewiesen werden. Der Arbeitszettel ist dem Vorstand bis zum 31. Januar des Folgejahres vorzulegen.
- c) Wird die Anzahl der Arbeitsstunden nicht erfüllt, erhebt der Verein pro nicht geleisteter Stunde 10 €. Der eventuell fällig werdende Beitrag wird per Lastschriftverfahren im Februar des Folgejahres abgebucht.
- d) Der Arbeitszettel beinhaltet Ort, Datum, Tätigkeit und Dauer der Arbeitsleistung.
- 8) Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Beabsichtigt der Vorstand die Änderung der Beitragsordnung ist den Mitgliedern dies mindestens 4 Wochen vor Änderungszeitpunkt schriftlich mitzuteilen. Gegen die Änderung der Beitragsordnung steht jedem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Änderungsabsicht an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Mannheim, den 2. März 2020

Felix Kath

**Erster Vorstand** 

Rhein-Neckar Lacrosse Sebastian Poth

Schriftführer